

technologie-finanzierungs-programm



Richtlinien: Technologie-Finanzierungs-Programm (TFP)

Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Rahmen des Technologie-Finanzierungsprogrammes Februar 1997 (AUSGABE JULI 2002)

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) führt auf Grundlage des Garantiegesetzes 1977 in der aktuellen Fassung ein Technologie-Finanzierungsprogramm durch, das eine bedeutende Chancenverbesserung für die wirtschaftliche Umsetzung von Technologie- und Innovationsprojekten und ein verstärktes Wachstum technologiebasierter kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in Österreich ermöglichen soll.

Dieses Technologie-Finanzierungsprogramm steht im Einklang mit den Vorschlägen der Aktionslinie 6 „Verbesserung der Innovationsfinanzierung“ und Aktionslinie 12 „Innovationsförderung in Unternehmen, vor allem in KMU“ des Grünbuches zur Innovation (1995) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EU).

1. Geltungsbereich

Ziel des Programms ist die Erleichterung der Finanzierung von technologieorientierten kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden EU-Definition in den Phasen Start-Up und Expansion (gemäß Begriffsbestimmungen in Anlage 1) unter Einbindung von Venture Capital-Gesellschaften (VCG).

Zu diesem Zweck übernimmt die aws

Beteiligungsgarantien

- für Beteiligungsinvestitionen von VCG in technologieorientierte kleine und mittlere Unternehmen (in der Folge: „Projektunternehmen“ genannt) und

Kreditgarantien

- für (gegebenenfalls nachrangige) Kreditfinanzierungen an Projektunternehmen, die zusammen mit den Beteiligungsmitteln flüssiggestellt werden.

Gemäß derzeit geltender EU-Definition gilt ein Unternehmen als kleines Unternehmen, wenn es

- nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt und

- entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als EUR 7 Mio. aufweist oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als EUR 5 Mio. erreicht und
- sich zu höchstens 25% des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befindet (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger, falls diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben).

als mittleres Unternehmen, wenn es

- nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt und
- entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als EUR 40 Mio. aufweist oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als EUR 27 Mio. erreicht und
- sich zu höchstens 25% des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befindet (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger, falls diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben).

2. Garantierte Finanzierungen

A. Beteiligungsgarantien

Beteiligungsgarantien werden gegenüber VCG übernommen, mit denen zuvor eine Rahmen-garantievereinbarung abgeschlossen wurde. Maßgeblich für den Abschluss einer Rahmengarantievereinbarung sind:

- erfolgreiches VC-Management in der Vergangenheit, insbesondere im Technologiebereich,
- ausreichende Management-Kapazität für die laufende Betreuung und die Verwaltung eines Portfolios von technologieorientierten kleinen und mittleren Unternehmen,
- erfolgreiches Fund-Raising und
- Verfolgung nachstehender Investitionsstrategie:

Mit den Beteiligungsmitteln sollen kleine und mittlere Unternehmen in der Start-Up- und Expansionsphase

finanziert werden, deren Unternehmenskonzepte auf die internationale Umsetzung technologiebasierender neuer bzw. neuartiger Produkte, Produktionsverfahren oder produktionsnaher Dienstleistungen ausgerichtet sind. Diese Unternehmen müssen sich durch einen hohen Forschungs- und Entwicklungsanteil und einen starken Aufbau von Humankapital in einer Betriebsstätte in Österreich auszeichnen. Es sollen in erster Linie Minderheitsbeteiligungen eingegangen werden.

Garantien der **aws** nach diesen Richtlinien können gegenüber VCG übernommen werden,

- die sich erstmalig an einem technologieorientierten kleinen oder mittleren Unternehmen beteiligen

oder

- die eine bestehende Beteiligung an einem technologieorientierten kleinen oder mittleren Unternehmen, das bereits Projektunternehmen im Rahmen einer Beteiligungsgarantie und Kreditnehmer im Rahmen einer Kreditgarantie ist, ausweiten.

Der VCG-Beteiligungsbetrag soll beim erstmaligen Erwerb der Beteiligung mindestens EUR 182.500,- und höchstens EUR 726.000,- betragen und insgesamt EUR 1,815.000,- nicht übersteigen.

B. Kreditgarantien

Kreditgarantien werden gegenüber Kreditgebern übernommen, die (gegebenenfalls nachrangige) Kredite in gleicher Höhe wie die garantierelevanten Beteiligungsmittel von VCG an technologieorientierte kleine oder mittlere Unternehmen gewähren und an der sonstigen Finanzierung des Unternehmens im banküblichen Rahmen mitwirken.

Für die garantierten Kredite sind tilgungsfreie Zeiträume von bis zu fünf Jahren und Laufzeiten von bis zu 12 Jahren vorzusehen.

Der Zinssatz der garantierten Kredite wird grundsätzlich zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch den Verfahrenzinssatz der **aws** zum Zeitpunkt der Ausstellung der Garantieerklärung begrenzt. Dieser ergibt sich aus der Gesamtbelastung des Bundes aus der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe zuzüglich 0,75%.

Die **aws** wird gegebenenfalls die vertraglichen Regelungen über die Nachrangigkeit der Forderungen aus den garantierten Krediten gegenüber den übrigen Gläubigern des Projektunternehmens in der Garantieerklärung festlegen.

3. Mittelverwendung

Die garantierten Beteiligungsmittel sind zur Finanzierung von Forschungsvorhaben (vorwettbewerbliche Entwicklung gemäß EU-Definition), Investitionsvorhaben oder Ausbildungsvorhaben und Beratungsvorhaben zu verwenden.

Förderbare Kosten sind

bei Forschungsvorhaben (vorwettbewerbliche Entwicklung)

- Personalkosten,
- materielle Investitionen,
- unmittelbar mit dem Entwicklungsvorhaben im Zusammenhang stehende immaterielle Investitionen,
- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen und
- unmittelbar mit dem Entwicklungsvorhaben im Zusammenhang stehende sonstige Gemein- und Betriebskosten;

bei Investitionsvorhaben

- materielle Investitionen,
- unmittelbar mit dem Investitionsvorhaben im Zusammenhang stehende immaterielle Investitionen;

und

bei Ausbildungs- und Beratungsvorhaben

- Ausbildungs- und Beratungskosten in den Bereichen Betriebsführung, Finanzfragen, neue Techniken, insbesondere Datenverarbeitung, Umweltschutz, Schutz des geistigen Eigentums und ähnlichen Bereichen oder für Durchführbarkeitsbewertungen neuer Vorhaben.

Die nicht garantierten Beteiligungsmittel können zur Finanzierung von sonstigen, nicht förderbaren Kosten verwendet werden.

Garantien werden nur in dem Umfang übernommen, der sicherstellt, dass das Verhältnis der Förderung zu den förderbaren Vorhaben des Projektunternehmens unter Einrechnung allfälliger weiterer Förderungen derselben Vorhaben durch sonstige Förderungsgeber nicht höher ist, als aufgrund der Mittelverwendung, der Unternehmensgröße, des Standortes und der Projekteinhalte zulässig ist (siehe Anlage 2).

Forschungs- und Entwicklungs- sowie Ausbildungs- und Beratungsvorhaben können (auch bei Kumulierung) mit einem Förderbarwert von maximal EUR 200.000,- (je Unternehmen und Vorhaben) gefördert werden.

4. Projektvorschläge

Der Projektvorschlag soll vom Projektunternehmen gemeinsam mit der VCG ausgearbeitet und der **aws** vorgelegt werden.

Der Projektvorschlag muss jedenfalls die Informationen enthalten, die zur Beurteilung

- der Voraussetzungen für eine Garantie gemäß diesen Richtlinien,
- der förderbaren Vorhaben im Rahmen des Projektes,

- der rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Projektunternehmens,
- der rechtlichen Gestaltung und der geplanten Finanzierung des Projektes einschließlich einer angemessenen Eigenleistung des Projektproponenten,
- der wirtschaftlichen Begründung des Projektes, der längerfristigen Projektziele und der konkret erwarteten Projektauswirkungen und
- der unter Berücksichtigung des Projektes zu erwartenden zukünftigen Entwicklung des Projektunternehmens (Vorschaurechnung)

notwendig sind.

5. Projektbearbeitung

Die **aws** wird den Projektvorschlag bearbeiten und mit den Verantwortlichen der VCG und des Projektunternehmens Verhandlungen über die Gestaltung der Garantiebedingungen führen.

Die **aws** kann zur Beurteilung und zur Betreuung der Projekte auch außenstehende Experten einschalten. Die Übernahme der Kosten dieser Experten wird vorweg mit den Garantiekunden abgestimmt.

6. Bearbeitungsentgelt

A. Beteiligungsgarantie

Für die Bearbeitung eines Projektvorschlags für den erstmaligen Erwerb einer Beteiligung ist von der VCG ein Entgelt in Höhe von 0,5% des voraussichtlichen **aws**-Obligos, das sind 50% des voraussichtlichen Beteiligungsbetrages, zu zahlen.

B. Kreditgarantie

Für die Bearbeitung eines Projektvorschlags ist anlässlich des erstmaligen Beteiligungserwerbs vom Projektunternehmen ein Entgelt in Höhe von 0,5% des voraussichtlichen Kreditbetrages zu zahlen.

7. Gegenstand, Ausmaß und Ausgestaltung

A. Beteiligungsgarantie

Die Garantie der **aws** nach diesen Richtlinien soll die teilweise Finanzierung der Vorhaben von technologieorientierten kleinen und mittleren Unternehmen mit Eigenkapital erleichtern und eine Risiko- und Managementeinbindung eines professionellen Finanzinvestors bewirken.

Die Garantieleistung besteht darin, dass die VCG berechtigt ist, der **aws** innerhalb von fünf Jahren ab dem erstmaligen Erwerb einer Beteiligung an dem Projektunternehmen zu einem von

ihr gewählten Zeitpunkt die Übernahme der von ihr gehaltenen garantierelevanten Anteile zu 50% der dafür eingezahlten Beteiligungsbeträge abzüglich allfällig darauf erhaltener Ausschüttungserlöse (= festgelegter Übernahmepreis) anzubieten, und die **aws** verpflichtet ist, dieses Angebot auf erste Anforderung anzunehmen.

Die **aws** hat das Recht, dass sie anstelle der Übernahme der Beteiligung den Unterschiedsbetrag zwischen dem festgelegten Übernahmepreis und dem Wert der von der VCG gehaltenen garantierelevanten Anteile leistet.

Die Ansprüche aus der Garantie können innerhalb der Garantielaufzeit zu jedem Zeitpunkt vom Garantiennehmer geltend gemacht werden. Die Garantieleistung ist innerhalb von vier Monaten nach Geltendmachung des Garantiefalles und dessen Anerkennung durch die **aws** zu erbringen.

B. Kreditgarantie

Die **aws** garantiert bei Eintritt des Haftungsfalls mit der zu diesem Zeitpunkt gemäß Garantieerklärung geltenden Garantiequote die (anteilige) Rückzahlung der aushaftenden Kreditsumme zuzüglich (anteiliger) Zinsen und Kosten, jedoch ohne Verzugs- und Zinseszinsen entsprechend dem zugrundeliegenden Tilgungsplan. Die Garantiequote beträgt maximal 85%, bei Nachrangigkeit maximal 100%.

Für den Eintritt des Garantiefalles gelten folgende Tatbestände:

- die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Projektunternehmens,
- die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens über den Kreditnehmer oder
- die Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens.

8. Garantielaufzeit und Kündigung der Garantie

A. Beteiligungsgarantie

Die Laufzeit der Garantie wird in der Garantieerklärung angegeben und beträgt fünf Jahre ab dem erstmaligen Erwerb einer Beteiligung durch die VCG. Die Garantie wird mit schriftlicher Annahme durch den Garantiennehmer, welche binnen drei Wochen zu erfolgen hat, rechtswirksam.

Die **aws** hat das Recht, die Garantie zu kündigen, wenn trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist wesentliche Garantiebedingungen nicht erfüllt werden oder das Garantieentgelt nicht bezahlt wird. Eine Kündigung durch den Garantiennehmer ist gegen angemessene Abschlagszahlung an die **aws** möglich.

Die vom Garantiennehmer übernommenen sonstigen Verpflichtungen hinsichtlich der Sorgfaltspflicht und des Profit-Sharing bleiben aufrecht.

B. Kreditgarantie

Die Laufzeit der Garantie wird in der Garantieerklärung angegeben und richtet sich nach der Laufzeit des garantierten Kredites.

Die **aws** hat das Recht, die Garantie zu kündigen, wenn trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist wesentliche Garantiebedingungen nicht erfüllt werden oder das Garantieentgelt nicht bezahlt wird. Eine Kündigung durch den Garantiennehmer ist gegen angemessene Abschlagszahlung an die **aws** möglich.

Die vom Garantiennehmer übernommenen sonstigen Verpflichtungen hinsichtlich der Sorgfaltspflicht und des Profit-Sharing bleiben aufrecht.

9. Ausschluss der Garantieleistung

Eine Leistung aus der Garantie ist ausgeschlossen, wenn der Garantiennehmer unter grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Projektvorschlag unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche Bestimmungen des Garantievertrages verletzt hat.

10. Fixes Garantieentgelt

A. Beteiligungsgarantie

Der Garantiennehmer hat jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres ein Garantieentgelt in Höhe von 0,5% der garantiengedeckten eingezahlten Beteiligungsbeträge zu bezahlen.

B. Kreditgarantie

Der Garantiennehmer hat jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres ein Garantieentgelt in Höhe von 0,3% (bei nachrangigen Krediten 0,5%) des zu diesem Stichtag aushaftenden garantierten Kredit(teil)betrages zu bezahlen.

11. Profit-Sharing

A. Beteiligungsgarantie

Die **aws** erhält zum Zeitpunkt der teilweisen oder gänzlichen Abschichtung der Beteiligung durch die VCG, jedenfalls aber zum Ende der Fonds-Laufzeit, als erfolgsabhängiges Entgelt einen Teil, mindestens aber 5% des realisierten Veräußerungsgewinns, der als Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den (anteiligen) eingezahlten Beteiligungsbeträgen errechnet wird.

Schüttet das Beteiligungsunternehmen eine Dividende auf eine garantierte Beteiligung aus, hat die **aws** Anspruch auf den gemäß obigem Absatz festgelegten Teil dieser Ausschüttung.

B. Kreditgarantie

Die **aws** erhält vom Projektunternehmen ein erfolgsabhängiges Entgelt, das wie folgt berechnet wird:

10% vom zugezählten garantierten Kreditvolumen zuzüglich ab dem sechsten Jahr der Zuzählung der jeweiligen Kredittranche einen zu vereinbarenden Prozentsatz vom jeweils aushaftenden garantierten Kredit-(teil)betrags.

Das erfolgsabhängige Garantieentgelt ist zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang zur Zahlung fällig, in dem es in den kumulierten Jahresüberschüssen/-fehlbeträgen ab dem Geschäftsjahr der ersten Garantieübernahme des Projektunternehmens gedeckt ist, spätestens aber zum Zeitpunkt der Abschichtung der Beteiligung der VCG. Auf die erfolgsabhängige Komponente der Kreditgarantie verzichtet die **aws**, wenn das Projektunternehmen in den drei Jahren vor der gänzlichen Abschichtung der Beteiligung jeweils einen Jahresfehlbetrag ausweisen musste.

12. Verpflichtungen des Garantiennehmers

Im Garantievertrag werden die besonderen Verpflichtungen der Garantiennehmer und des Projektunternehmens vereinbart. Diese betreffen jedenfalls:

- die Vorlage von Informationen über die Durchführung des Projektes (inkl. Verwendungsnachweis) und über die Entwicklung des Projektunternehmens,
- die Gewährung der Einsicht in Bücher und Unterlagen in dem für die Beurteilung des Geschäftsfalles notwendigen Umfang und
- die Einholung der Zustimmung der **aws** bei Projektänderungen und Änderung der wesentlichen wirtschaftlichen und vertraglichen Grundlagen für die Beteiligung.

Die unternehmensbezogenen Daten können von der **aws** an die zur Koordinierung der Förderungen der Republik Österreich eingerichteten Stellen sowie an die EU-Kommission zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen weitergegeben werden.

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

Venture Capital (VC)

Die diesen Richtlinien zugrundeliegende Begriffsbestimmung von Venture Capital (VC) richtet sich nach der OECD-Definition¹), in der folgende Merkmale als konstituierend angegeben werden:

- langfristige Beteiligungsinvestitionen (3 bis 7 Jahre),
- eingehende Bewertung von Marktposition, Managementqualität und unternehmerischem Führungsteam,
- Prinzip der Partnerschaft zwischen Unternehmer und VC,
- Unterstützung des Unternehmers durch das VC insbesondere in den Bereichen Strategie, Markt- und Branchenkenntnis, Finanzierung, Informations- und Kontaktbeschaffung u.a. bei Abnehmern und Lieferanten (strategische Allianzen) und Organisation, sowie
- Mittelrückfluss für VC in erster Linie aus Veräußerungserlösen (capital gains) am Beteiligungsende (Käufer: Unternehmer, strategische Investoren, Börsenplazierung, Mittelstandsbeteiligungsgesellschaft, u.ä.)

Insbesondere werden von der OECD folgende Investitions- und Finanzierungsphasen unterschieden:

Seed (Dauer ca. 1 Jahr)

Unternehmensgründungsphase, Umsetzung des Gründungskonzeptes, Vorstadium der Produktentwicklung (wie Grundlagen, Feasibility-Studie, etc.)

Start-Up (Dauer von 0,5 bis 5 Jahren, je nach Branche)

riskanteste Investitions- und Finanzierungsphase (keine wirtschaftliche Vergangenheit, im Verhältnis zum Umsatz sehr hoher Finanzierungsbedarf), Produktentwicklung und Markteinstieg (Schlüsselkunden, „Kunden der ersten Stunde“), höchste Involvierung des VC über Beratung und Betreuung

Expansion

größtenteils abgeschlossene Produktentwicklung mit erheblichen Wachstumschancen auf dem Markt, Kapazitätsaufbau und -erweiterung, Marktbearbeitung, verbessernde und diversifizierende Produktentwicklung, hoher Umlaufvermögensfinanzierungsbedarf, Aufstockung der VC-Mittel in der Regel in mehreren Nachfinanzierungsrunden

Mezzanin

letzte Phase des VC vor Beteiligungsveräußerung, strategische Investoren werden als künftige Miteigentümer gesucht, Emissionsvorbereitung

Buy-Out/Buy-In

eher Akquisitions- als Investitionscharakter, Eigenkapitalerwerb durch bestehendes (Buy-Out) oder durch externes Management (Buy-In), zumeist überwiegend fremdfinanziert (Leveraged Buy-Out), mitwirkendes VC hat eher LBO-Charakter

Die Mittelaufbringung und -verwaltung im VC-Bereich wird üblicherweise durch zwei selbständige Rechtssubjekte, den VC-Fonds und die VC-Managementgesellschaft durchgeführt. Die VC-Managementgesellschaft übernimmt das Fondsmanagement und schlägt die Investitionsstrategie vor. Die Beteiligungs- und Investitionsentscheidungen werden in einem Investment Committee (Beirat des VC-Fonds) getroffen, das aus VC-Fonds-Investorenvertretern und von den Investoren nominierten Experten zusammengesetzt ist. Die Beteiligungen werden vom VC-Fonds erworben.

Anlage 2 Förderbare Vorhaben und maximal zulässige Förderin- tensitäten

Förderbare Vorhaben von KMU	maximale Förderintensität in% der förderbaren Kosten
Forschungsvorhaben (vorwettbewerbliche Entwicklung)	35% brutto
Regionalzuschlag bei 92 (3) a- Gebiet	10% brutto
Regionalzuschlag bei 92 (3) c-Gebiet	5% brutto
Zuschlag bei Durchführung im Rahmen einer grenzübergrei- fenden Zusammenarbeit zwi- schen unabhängigen Partnern	10% brutto
Zuschlag bei Beitrag zur Erreichung der Ziele eines bestimmten, unter das gemeinschaftliche F & E- Rahmenprogramm fallenden Projektes oder Programm	15% brutto

Bei Kumulierung darf eine Beihilfemaximalintensität von 50% brutto nicht überschritten werden.

Investitionsvorhaben bei kleinen Unternehmen	15% brutto
Investitionsvorhaben bei middle- ren Unternehmen	7,5% brutto

bei Durchführung in einem Regionalfördergebiet	jeweils geltender Satz gemäß genehmigter Regionalförderkultisse
KMU-Zuschlag bei 92 (3) a- Gebiet	15% brutto
KMU-Zuschlag bei 92 (3) c-Gebiet	10% brutto

Bei Kumulierung darf eine Beihilfemaximalintensität von 30% netto (bei 92 (3) c-Gebieten) bzw. 75% netto (bei 92(3) a-Gebieten) nicht überschritten werden.

Ausbildungs- und Beratungsvorhaben	50% brutto
---------------------------------------	------------

Ergänzung zu Anlage 2:

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2000 werden die Bestimmungen der Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH im Rahmen des Technologie-Finanzierungsprogrammes für Fälle, in denen ein Regionalzuschlag oder die Berechnung der zulässigen Beihilfeintensität aufgrund der Durchführung in einem Regionalfördergebiet zur Anwendung kommt, durch Übernahme der Regeln von Ziffern 4.1. bis 4.6., 4.9. und 4.10., sowie 4.18. bis 4.21. der von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (siehe Text in der Anlage 3) ergänzt. Ziffer 4.4. wird geändert durch RN 96 der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Text in der Anlage 3).

Die Festlegung der jeweils geltenden Regionalförderungsgebiete und der zulässigen maximalen Förderungsintensitäten erfolgt weiterhin österreichweit mit entsprechenden Entscheidungen der Europäischen Kommission.

Anlage 3

Auszug aus den Leitlinien der europäischen Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung

IV. Ziel, Form und Höhe der Beihilfen

4.1. Regionalbeihilfen haben entweder produktive Investitionen (Erstinvestitionen) oder die investitionsgebundene Schaffung von Arbeitsplätzen zum Ziel. Bei diesem Ansatz wird weder der Faktor Kapital noch der Faktor Arbeit bevorzugt.

4.2. Um zu gewährleisten, dass die produktiven Investitionen rentabel und gesund sind, muss der Beitrag des Beihilfempfängers (20) zu ihrer Finanzierung mindestens 25% betragen.

Die Form der Beihilfen ist unterschiedlich: Zuschüsse, Darlehen zu verbilligten Zinsen oder Zinszuschüsse, Bürgschaften oder öffentliche Beteiligungen zu Vorzugsbedingungen, Steuererleichterungen, Senkung der Soziallasten, kostengünstige Zurverfügungstellung von Gütern oder Dienstleistungen usw.

Außerdem müssen die Beihilferegulungen vorsehen, dass der Beihilfeantrag vor Beginn der Projektausführung gestellt wird.

4.3. Die Höhe der Beihilfe wird als Intensität im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage (siehe Ziffern 4.5., 4.6. und 4.13.) ausgedrückt.

Beihilfen für Erstinvestitionen

4.4. Unter Erstinvestition ist die Anlageinvestition bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (durch Rationalisierung, Produktumstellung oder Modernisierung) zu verstehen (21).

Anlageinvestitionen durch Übernahme einer Betriebsstätte, die geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre, können ebenfalls als Erstinvestition angesehen werden, sofern die Betriebsstätte keinem Unternehmen in Schwierigkeiten angehört. In letzterem Fall kann die Beihilfe für die Übernahme einer Betriebsstätte einen Vorteil für das Unternehmen in Schwierigkeiten bedeuten, der nach den Vorschriften der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten geprüft werden muss (22).

4.5. Beihilfen für Erstinvestitionen werden als Prozentsatz des Investitionswerts berechnet. Dieser Wert wird aufgrund einer einheitlichen Ausgabengesamtheit (einheitliche Bemessungsgrundlage) ermittelt, die den Investitionsbestandteilen Grundstücke, Gebäude und Anlagen entspricht (23).

Im Fall der Übernahme einer Betriebsstätte sind ausschließlich (24) die Kosten des Erwerbs dieser Aktiva zugrunde zu legen, sofern der Vorgang unter Marktbedingungen erfolgt. Aktiva, für deren Erwerb bereits vor der Übernahme Beihilfen gewährt wurden, sind abzuziehen.

4.6. Die beihilfefähigen Ausgaben können auch bestimmte Kategorien immaterieller Investitionen umfassen, sofern sie 25% der einheitlichen Bemessungsgrundlage für große Unternehmen nicht überschreiten (25).

Es handelt sich ausschließlich um Ausgaben im Zusammenhang mit Technologietransfers in Form des Erwerbs von:

- Patente,
- Betriebslizenzen oder patentierten technischen Kenntnissen,
- nicht patentierten technischen Kenntnissen.

Die beihilfefähigen immateriellen Aktiva müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit gewährleistet werden kann, dass sie an das Fördergebiet gebunden bleiben und nicht in andere Gebiete – insbesondere Nichtfördergebiete – transferiert werden. Daher müssen die immateriellen Aktiva insbesondere zumindest folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält.
- Sie müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden.
- Sie müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein.
- Sie müssen von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang in der Betriebsstätte des Regionalbeihilfempfängers verbleiben.

4.9. Zusätzlich zu den in Ziffer 4.8. genannten Förderhöchstätzen können für KMU die in der Mitteilung der Kommission betreffend Beihilfen an KMU (29) vorgesehenen Zuschläge von 15 Bruttoprozentpunkten (30) in Fördergebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) und von 10 Bruttoprozentpunkten in Fördergebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) gewährt werden. Der endgültige Höchstatz wird auf die Bemessungsgrundlage für KMU angewandt. Diese Zuschläge für KMU gelten nicht für Unternehmen des Verkehrssektors.

4.10. Beihilfen für Erstinvestitionen müssen durch ihren Auszahlungsmodus oder durch die Voraussetzungen

für ihren Erhalt gewährleisten, dass die betreffende Investition während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren erhalten bleibt.

Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen

- 4.18. Die nach den Kriterien in den Ziffern 4.8. und 4.9. festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten gelten für den Gesamtbeihilfebetrag,
- wenn mehrere Regionalbeihilferegelungen gleichzeitig angewandt werden;
 - unabhängig davon, ob die Beihilfe von lokalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Einrichtungen gewährt wird.
- 4.19. Die in den Ziffern 4.11. bis 4.14. beschriebene Beihilfe für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die in den Ziffern 4.4. bis 4.10. beschriebene Investitionsbeihilfe sind kumulierbar (40), sofern der für das jeweilige Gebiet festgelegte Förderhöchstsatz eingehalten wird (41).
- 4.20. Können die regionalbeihilfefähigen Ausgaben ganz oder teilweise auch mit Beihilfen anderer Zielsetzungen gefördert werden, unterliegt der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigsten Höchstatz der anzuwendenden Regelungen.
- 4.21. Sieht ein Mitgliedstaat die Möglichkeit der Kumulierung der staatlichen Beihilfen einer Regelung mit den Beihilfen anderer Regelungen vor, so muss er für jede Regelung festlegen, auf welche Weise er für die Einhaltung der vorerwähnten Bedingungen sorgt.
- (96) Ziffer 4.4. der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (40) wird durch Streichung des Textes „sofern die Betriebsstätte ...“ bis zum Ende von Ziffer 4.4. geändert. Dieser Text schloss die Übernahme einer Betriebsstätte eines in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens von der Definition einer Erstinvestition und damit der Förderungswürdigkeit im Rahmen der Regionalbeihilfen aus. Diese Übernahme entfällt künftig. Allerdings wird präzisiert, dass bei der Übernahme einer Betriebsstätte eines in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens die Bedingung von Ziffer 4.5., dass nämlich der Vorgang unter Marktbedingungen erfolgen muss, besonders nachzuweisen ist.

Ergänzung zu Anlage 3:

Mit Wirkung ab 24. Juli 2002 werden die Bestimmungen der Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH im Rahmen des Technologie-Finanzierungsprogrammes, Februar 1997, dahingehend ergänzt, dass den von der europäischen Kommission vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen gemäß Punkt 9 des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben (K (2002) 315 endgültig) voll inhaltlich Rechnung getragen wird. Für die Regionalförderungen nach den vorliegenden Richtlinien gelten daher uneingeschränkt die entsprechenden Regelungen

des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben; der Text der wesentlichen Bestimmungen der RN 21-26 sowie RN 45 findet sich in Anlage 4.

Anlage 4: Auszug aus den Mitteilungen der Kommission – Multisekto- raler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorha- ben (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 315)

3. Herabsetzung der Beihilfesätze für grosse Investitionsvorhaben

21. Unbeschadet der in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 definierten Vereinbarkeitskriterien für Investitionsbeihilfen und unbeschadet der laut Randnummer 24 bestehenden Anmeldepflicht und der in Abschnitt 8 festgelegten Übergangsvorschriften gelten für Regionalbeihilfen, die sich auf Investitionen mit beihilfefähigen Kosten(8) beziehen, folgende herabgesetzte Beihilfehöchstsätze:

Beihilfefähige Kosten	Herabgesetzter Beihilfesatz
Bis zu 50 Mio. EUR	100% des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil zwischen 50 Mio. EUR und 100 Mio. EUR	50% des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil über 100 Mio. EUR	34% des regionalen Beihilfehöchstsatzes

22. Der zulässige Beihilfehöchstsatz für ein Vorhaben über 50 Mio. EUR wird somit anhand folgender Rechenformel berechnet: $\text{Beihilfehöchstsatz} = R \times (50 + 0,50 B + 0,34 C)$. R ist der ungekürzte regionale Beihilfehöchstsatz, B sind die beihilfefähigen Kosten zwischen 50 Mio. und 100 Mio. EUR und C sind gegebenenfalls die beihilfefähigen Kosten über 100 Mio. EUR(9).
23. Für ein großes Unternehmen, dass 80 Mio. EUR in einem strukturschwachen Gebiet investiert, für das der ungekürzte regionale Beihilfehöchstsatz bei 25% Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) liegt, wäre eine Beihilfe von maximal 16,25 Mio. EUR NSÄ zulässig, was einer Beihilfeintensität von 20,3% NSÄ entspricht. Ein Großunternehmen, dass in demselben Gebiet 160 Mio. EUR investiert, könnte eine Beihilfe von maximal 23,85 Mio. EUR erhalten, was einer Beihilfeintensität von 14,9 % NSÄ entspricht.
24. Die Mitgliedstaaten sind jedoch verpflichtet, regionale Investitionsbeihilfen für Investitionen einzeln anzumelden, wenn die vorgeschlagene Beihilfe

den Beihilfehöchstbetrag überschreitet, der eine für Investition von 100 Mio. EUR gemäß der unter Randnummer 21 aufgeführten Tabelle gewährt werden kann(10). Einzelne angemeldete Beihilfevorhaben kommen nicht für eine Investitionsbeihilfe in Frage, wenn eine der beiden nachfolgenden Situationen vorliegt:

- Der Beihilfeempfänger ist vor der Investition für mehr als 25% des Verkaufs des betreffenden Produkts verantwortlich oder wird nach der Investition in der Lage sein, mehr als 25% des Umsatzes zu gewährleisten.
- Die durch das Investitionsvorhaben geschaffene Kapazität, belegt durch Daten über den sichtbaren Verbrauch, beträgt mehr als 5% des Marktes, es sei denn, die in den letzten fünf Jahren verzeichneten mittleren Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs liegen über der mittleren Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts im europäischen Wirtschaftsraum.

Dem Mitgliedstaat obliegt die Beweislast dafür, dass die unter den Buchstaben a) und b) beschriebenen Situationen nicht bestehen (11). Zwecks Anwendung der Buchstaben a) und b) wird der sichtbare Verbrauch anhand der PRODCOM-Nomenklatur(12) auf der geeigneten Ebene im EWR definiert oder aber, falls diese Daten nicht vorliegen, auf der Grundlage eines anderen für das Produkt allgemein akzeptierten Marktsegments, für das statistische Daten zur Verfügung stehen.

25. Die zulässige Beihilfehöchstintensität, die angemeldeten Vorhaben gemäß Randnummer 24 gewährt wird, kann per Multiplikation um den Faktor 1,15 erhöht werden, wenn das Beihilfevorhaben als „Großprojekt“ im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds(13) gemäß Artikel 26 mit Strukturfondsmitteln kofinanziert wird. Der Anteil der Kofinanzierung muss mindestens 10% der gesamten öffentlichen Ausgaben betragen, wenn das Vorhaben in einem Gebiet angesiedelt ist, das gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag für eine Beihilfe in Frage kommt, bzw. mindestens 25% der gesamten öffentlichen Ausgaben, wenn sich das Vorhaben in einem Gebiet befindet, das gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag für eine Beihilfe in Frage kommt.
26. Die sich aus Randnummer 25 ergebende Beihilfeerhöhung darf jedoch nicht bewirken, dass die Beihilfeintensität die für Investitionen von 100 Mio. EUR zulässige Beihilfehöchstintensität, d. h. 75% des ungekürzten regionalen Beihilfehöchstsatzes, überschreitet.

9. Zweckdienliche Maßnahmen

45. Die Kommission wird zweckdienliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vorschlagen, die die Durchführung der in diesem Beihilferahmen festgelegten Vorschriften gewährleisten. Zu diesen zweckdienlichen Maßnahmen zählen unter anderem:
- a) die Änderung der bestehenden Fördergebietskarten durch Anpassung
 - der geltenden regionalen Beihilfehöchstsätze an die Beihilfeintensitäten, die sich aus Abschnitt 4 dieses Beihilferahmens ergeben, ab dem 24. Juli 2002;
 - der geltenden regionalen Beihilfehöchstsätze an die Beihilfeintensitäten, die sich aus Abschnitt 8 dieses Beihilferahmens ergeben, ab dem 1. Januar 2003;
 - der geltenden regionalen Beihilfehöchstsätze an die Beihilfeintensitäten, die sich aus Abschnitt 3 des multisektoralen Beihilferahmens ergeben, ab 1. Januar 2004;
 - b) die Anpassung aller bestehenden staatlichen Regionalbeihilferegelungen im Sinne der Definition der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, einschließlich der Beihilfen, die im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung von der Anmeldepflicht freigestellt sind, um für regionale Investitionsbeihilfen folgendes sicherzustellen:
 - i) Sie halten die regionalen Beihilfehöchstsätze ein, die in den gemäß Buchstabe a) ab 1. Januar 2004 geänderten regionalen Fördergebietskarten für andere Wirtschaftszweige als die unter Randnummer 39 genannten festgelegt sind;
 - ii) sie sorgen dafür, dass regionale Investitionsbeihilfen, deren Beihilföhe über dem Volumen liegt, das laut der Tabelle in Randnummer 21 ab dem 1. Januar 2004 für Investitionen in Höhe von 100 Mio. EUR maximal zulässig ist, einzeln angemeldet werden;
 - iii) sie schließen ab dem 24. Juli 2002 Beihilfen für die Stahlindustrie aus;
 - iv) sie schließen ab dem 1. Januar 2003 und bis zu dem Zeitpunkt ab dem die Sektorenliste anwendbar ist, Beihilfen für die Kunstfaserindustrie aus;
 - v) sie begrenzen ab dem 1. Januar 2003 und bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Sektorenliste anwendbar ist, regionale Investitionsbeihilfen für die Kfz-Industrie im Sinne von Anhang C zugunsten von Vorhaben, deren beihilfefähige Kosten 50 Mio. EUR überschreiten bzw. deren Beihilfevolumen, ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent, über 5 Mio. EUR liegt, auf 30 % der jeweiligen regionalen Beihilfehöchstgrenze;
 - c) Sicherstellung, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem der neue multisektorale Beihilferahmen anwendbar ist, die in Randnummer 36 genannten Standardformblätter an die Kommission übermittelt werden;
 - d) Sicherstellung, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem der neue multisektorale Beihilferahmen anwendbar ist, die in Randnummer 37 genannten Aufzeichnungen aufbewahrt werden;
 - e) Beachtung des geltenden multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben, insbesondere seiner Anmeldeanforderungen, bis zum 31. Dezember 2003.



Austria Wirtschaftsservice

Gesellschaft mbH

A-1030 Wien Ungargasse 37

tel.: +43 (1) 501 75-0 fax: +43 (1) 501 75 - 900

www.awsg.at office@awsg.at